



Regierung von Oberbayern

Regierung von Oberbayern • 80534 München

Gemeinde Kirchheim b.München
Münchner Str. 6
85551 Kirchheim b.München

Ulf

Bearbeitet von Lydia Fischer	Telefon/Fax +49 (89) 2176-2833 +49 (89) 2176-402833	Zimmer 4120	E-Mail lydia.fischer@reg-ob.bayern.de
Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Geschäftszeichen ROB-32-4354.1-8-5-90	München, 28.01.2019

**A 99 Ost Autobahnring München
8-streifiger Ausbau AK München-Nord - AS Haar
Bauabschnitt II: AK AS Aschheim / Ismaning bis AS Kirchheim
Planfeststellung nach §§ 17, 17a FStrG i. V. m. Art. 72 ff. BayVwVfG
- Verzicht auf den Erörterungstermin -**

Anlagen
Stellungnahme der Autobahndirektion Südbayern

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem o. g. Bauvorhaben liegen uns inzwischen die Rückäußerungen der Autobahndirektion Südbayern zu den eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und den privaten Einwendungen vor.

Nach ihrer Auswertung haben wir uns entschieden, gemäß § 17a Nr. 1 Satz 1 FStrG auf die Durchführung eines Erörterungstermins zu verzichten. Aus unserer Sicht ist nicht zu erwarten, dass ein Erörterungstermin über die erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen hinaus gehende Tatsachen und Erkenntnisse erwarten lässt, die uns bisher nicht bekannt sind und für die Entscheidung relevant sein könnten. Wir übersenden Ihnen anbei die Stellungnahme der Autobahndirektion Südbayern zu Ihrem Schreiben und geben Ihnen Gelegenheit zu einer ergänzenden Äußerung bis spätestens **11.02.2019**.

Dienstgebäude
Maximilianstraße 39
80538 München
U4/U5 Lehel
Tram 16/19 Maxmonument

Telefon Vermittlung
+49 89 2176-0
Telefax
+49 89 2176-2914

E-Mail
poststelle@reg-ob.bayern.de
Internet
www.regierung-oberbayern.de



REGIERUNG VON OBERBAYERN

Arbeitsblatt vom 25.05.2018

Seite 1

Maßnahme	Beteiligter	Nummer
A 99 Ost Autobahnring München 8-streifiger Ausbau AK München-Nord - AS Haar Bauabschnitt II: AK AS Aschheim / Ismaning bis AS Kirchheim Planfeststellung nach §§ 17, 17a FStrG i. V. m. Art. 72 ff. BayVwVfG	Kirchheim b. München Münchner Str. 6 85551 Kirchheim Vertreter: -	0005
Geschäftszeichen ROB:	ROB-32-4354.1-8-5-55	Geschäftszeichen: - Briefdatum: 26.04.2018
Einwendungen/Stellungnahmen		Bearbeitung durch VHT
<p>1. Zum o. g. Planfeststellungsverfahren nehmen wir als Eigentümerin betroffener Grundstücke wie folgt Stellung: Fl. Nrn. 186, 187, 196, 196/5, 211/11 der Gemarkung Aschheim: Die für den dauerhaften Grunderwerb (Lärmschutz, Bauwerke) benötigten Flächen (im Grunderwerbsplan Nr. 10, 1/1 und/2 braun eingezeichnet) können abgetreten werden. Über die Entschädigung durch die Bundesrepublik Deutschland ist noch keine Einigung erfolgt.</p> <p>2. Fl. Nrn. 186, 187, 196, 196/5, 211/11 der Gemarkung Aschheim: Die für die Baustelleneinrichtung benötigten Flächen (im Grunderwerbsplan Nr. 10, 1 / 1 und / 2 grün eingezeichnet) können nur zur Verfügung gestellt werden, wenn sie nach Abschluss der Baumaßnahme intensiv bepflanzt, also z. B. aufgeforsst werden und eine solche ökologische Aufwertung (möglichst in Form einer Ausgleichsfläche) dauerhaft gesichert wird. Über die Entschädigung durch die Bundesrepublik ist noch keine Einigung erfolgt.</p>		<p>Entschädigungsrechtliche Fragen sind nicht Gegenstand der Planfeststellung.</p> <p>Der naturschutzfachliche Ausgleich für die Eingriffe in Naturnaushalt und Landschaftsbild liegt (im landschaftspflegerischen Begleitplan, Unterlage 9 ersichtlich) auf Flächen, welche sich im Eigentum der Staatsbauverwaltung befinden. Weitere Umnutzungen von landwirtschaftlichen Flächen sind nicht vorgesehen. Gemäß § 15, Abs. 3 BNatSchG soll vermieden werden landwirtschaftliche Flächen aus der Nutzung zu nehmen. Auf die agrarstrukturellen Belange soll Rücksicht genommen werden. Durch die vorliegende Planung werden diese Vorgaben eingehalten. Eine Umnutzung von weiteren landwirtschaftliche genutzten Flächen ist nicht zu rechtfertigen, weder mit den gesetzlichen Vorgaben, noch aus fachlichen Gründen und auch finanzielle Mehraufwendungen für das Projekt durch Anpflanzungen auf Baustelleneinrichtungsf lächen sind nicht gerechtfertigt. Die Flächen werden nach Ende der Bautätigkeiten in den vorherigen Zustand (im vorliegenden Fall Acker) gebracht.</p> <p>Entschädigungsrechtliche Fragen sind nicht Gegenstand der Planfeststellung.</p>

<p>3.</p> <p>Diese Stellungnahme erfolgt ausschließlich als Eigentümerin. Die Stellungnahme als Behörde gemäß Art. 73 Abs. 3a BayVwVfG i. V. m. § 17a Nr. 7 Satz 3 FStrG wird gesondert abgegeben.</p>	<p>-----</p>
--	--------------

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Arbeitsblatt vom 20.06.2018

Seite 1

Maßnahme	Beteiligter	Nummer
A 99 Ost Autobahnring München 8-streifiger Ausbau AK München-Nord - AS Haar Bauabschnitt II: AK AS Aschheim / Ismaning bis AS Kirchheim Planfeststellung nach §§ 17, 17a FStG i. V. m. Art. 72 ff. BayVwVfG	Gemeinde Kirchheim Münchner Str. 6 85551 Kirchheim	0005
Geschäftszeichen ROB:	ROB-32-4354.1-8-5-55	Vertreter: -

Einwendungen/Stellungnahmen		Bearbeitung durch den Vorhabensträger
4.	<p>zum o. g. Planfeststellungsverfahren nehmen wir als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:</p> <p>I) Brücke in der Münchner Straße</p> <p>Die genannte Wegeverbindung über das Brückenbauwerk in der Münchner Straße stellt die einzige sichere Radwegeverbindung von Kirchheim nach Aschheim und umgekehrt dar. Vor allem Kinder aus der Nachbargemeinde Aschheim nutzen diesen Weg für ihren täglichen Schulweg zum Gymnasium in Kirchheim. Gerade auch im Hinblick darauf, dass es sich hier um einen Schulweg handelt, muss während der gesamten Bauzeit eine Rad- und Fußwegverbindung über die Brücke in der Münchner Straße aufrechterhalten bzw. für einen gleichwertigen Ersatz gesorgt werden. Bei der Planung des neuen Brückenstreifen ist unter Einhaltung der einschlägigen Regelwerke ein Radfahrstreifen je Richtung und ein Fußgängerweg vorzusehen.</p>	<p>Das alte Bauwerk 33/1 wird abgebrochen und an gleicher Stelle durch ein neues Bauwerk ersetzt. Die Erhaltung des bestehenden Bauwerks während der Bauzeit ist nicht möglich. Die St 2082 (alt) muss vorübergehend gesperrt werden. Für die Bauzeit wird eine Behelfsbrücke für den Geh- und Radverkehr mit einer Wegbreite von 2,5 m errichtet. Der Straßenverkehr wird über die AS Kirchheim umgeleitet.</p> <p>Das Bauwerk 33/1 befindet sich in der Gemeinde Aschheim. Auf dem neuen Bauwerk wird wie im Bestand nördlich ein Geh- und Radweg vorgesehen.</p> <p>Derzeit ist südlich der St 2082 (alt) kein Radweg vorhanden. Sollten beide Gemeinden (Aschheim und Kirchheim) dies wünschen, kann auf dem Bauwerk auch südlich ein Geh- und Radweg vorgesehen werden. Dafür müsste im Vorfeld jedoch außerhalb dieses Verfahrens mit den Gemeinden eine Einigung über die Kostentragung erzielt werden.</p>
5.	<p>II) Brücke in der Bajuwarenstraße</p> <p>Das Brückenbauwerk in der Bajuwarenstraße ist ein zentraler Bestandteil der Schulwegverbindung Aschheim - Gymnasium Kirchheim, Feldkirchen - Gymnasium Kirchheim und Kirchheim - Realschule Aschheim. Zudem ist die Brücke über die A99 Hauptbestandteil der Verbindung zwischen Kirchheim und dem Naherholungsgebiet Heimstettener See. Da es sich</p>	<p>Auf dem Bauwerk 35/1 (Bajuwarenstraße) ist einseitig ein 2,5 m breiter Geh- und Radweg, auf der anderen Seite ein 1,25 m breiter Gehweg. Bei der Brückeninstandsetzung wird jeweils ein Fahrstreifen einschl. des benachbarten Gehweges bzw. des Geh- und Radweges aufrecht erhalten. Der jeweilige Richtungsverkehr wird mit Hilfe einer Ampelschaltung</p>

<p>bei der genannten Verbindung muss während der gesamte Bauzeit eine Rad- und Fußwegverbindung über die Brücke in der Bajuwarenstraße aufrechterhalten werden. Ebenso sind die Fahrtwege für Feuerwehr, Rettungsdienst (Rettungsweg zum Heimstetter See) und die Landwirtschaft zu beachten. Bei der Planung des neuen Brückenbauwerks ist unter Einhaltung der einschlägigen Regelwerke ein Radfahrradstreifen je Richtung und ein Fußgängerweg vorzusehen.</p> <p>Auf dem neuen Bauwerk wird wie im Bestand südlich ein Geh- und Radweg vorgesehen. Derzeit ist nördlich der Bajuwarenstraße kein Radweg vorhanden. Auf Wunsch der Gemeinde kann auf dem Bauwerk auch nördlich ein Geh- und Radweg vorgesehen werden. Dafür müsste im Vorfeld jedoch außerhalb dieses Verfahrens mit der Gemeinde eine Einigung über die Kostenentlastung erzielt werden.</p>	<p>III) Lärmschutz Bereits vor dem Umbau ist die Lärmbelastung der Anwohnergemeinden überdurchschnittlich hoch belastet. Auch wenn Grenzwerte vermeintlich eingehalten werden, ist der Lärm durch die am stärksten befahrene Autobahn in Europa erheblich zu spüren. Durch den Ausbau der A99 wird sich dies sicherlich erheblich verstärken. Neben geplanter Lärmschutzmaßnahmen, wie Schallschutzwände und offeneriger Asphalt, muss auch ein Tempolimit in den Nachtstunden angeordnet werden. Dass dies nicht möglich ist, widerlegt der Abschnitt der A96 bei Germering, welcher ebenfalls in den Nachtstunden beschränkt wird. Hier wird sogar bei einem „nur“ 3-spurigen Ausbau eine Galerie über der Autobahn errichtet. Die Wohnbebauung an der A99 ist teilweise näher an der Autobahn, wie es in Germering der Fall ist. Der Lärmschutz ist über das geplante Maß hinaus deutlich zu erweitern.</p> <p>IV) Autobahn Südring/Ringschluss Zusätzlich wird auf die zwingende Notwendigkeit eines Ringschlusses für das Autobahnnetz um München hingewiesen. Nur durch den Südring können die Verkehrsströme verteilt und das Wachstum in der Region bewerkstelligt werden.</p> <p>Die Planung eines Autobahnüdrings ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Der Südring ist darüber hinaus auch nicht im BVWP 2030 bzw. dem neuen Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen enthalten.</p>
--	--

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Arbeitsblatt vom 18.01.2019

Seite 1

Maßnahme	Beteiligter	Nummer
A 99 Ost Autobahnring München 8-streifiger Ausbau AK München-Nord - AS Haar Bauabschnitt II: AK AS Aschheim / Ismaning bis AS Kirchheim 1. Tektur vom 22.11.2018 <small>Planfeststellung nach §§ 17, 17a FStrG i. V. m. Art. 72 ff. BayVwVfG</small>	Gemeinde Kirchheim b. München Münchner Str. 6 85551 Kirchheim <small>Vertreter: -</small>	T1-0005
Geschäftszeichen ROB:	Geschäftszeichen: - ROB-32-4354.1-8-5-85	Briefdatum: 09.01.2019
Einwendungen/Stellungnahmen	Bearbeitung durch VHT	
1. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 07.01.2019 die 1. Tektur vom 22.11.2018 behandelt. Beschluss: Die bereits abgegebenen Stellungnahmen zum Ausgangsverfahren sind Gegenstand des Verfahrens und gelten weiterhin. Die Änderungen der 1. Tektur werden zur Kenntnis genommen, eine weitere Stellungnahme ist nicht erforderlich.	Zu den ursprünglichen Einwendungen der Gemeinde hat die Autobahndirektion bereits Stellung genommen.	